

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 30.04.2012

Einbürgerung Kosovaren – angekündigte unbürokratische Handhabung durch den Innenminister

In dem Antrag „Einbürgerung von Kosovaren erleichtern“ (Drs. 16/10309) forderte meine Fraktion die Staatsregierung auf, ihre Einbürgerungspraxis an die Handhabung in den anderen Bundesländern anzupassen und die Einbürgerung von Kosovaren auch ohne Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft zuzulassen. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, allerdings kündigte daraufhin Innenminister Joachim Herrmann unter anderem in der Mittelbayerischen Zeitung vom 20. Januar 2012 eine unbürokratische Handhabung von Fällen an, bei denen es noch Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit gibt.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Kosovaren wurden in Bayern seit 2004 eingebürgert (Auflistung soweit zutreffend getrennt danach, ob diese mit oder ohne Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erfolgte)?
2. Wie viele Fälle wurden dem Ministerium seit 2008 jährlich bekannt, in denen serbische Behörden über einen längeren Zeitraum über den nachweislich gestellten Entlassungsantrag nicht entschieden haben oder in denen bei Kosovaren die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit wegen Nichtableistung des Wehrdienstes verweigert wurde, obwohl Serbien Kosovaren nicht zur Wehrdienstleistung heranzieht?
 - a) Hat die Staatsregierung seit 2008 Kenntnis darüber, dass für die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit Bestechungsgelder verlangt wurden?
 - b) Wie ging die Staatsregierung mit den geschilderten Fällen um?
3. Wie lange dauert in Bayern durchschnittlich die Einbürgerung von Kosovaren und wie viel Zeit vergeht in der Regel zwischen Einbürgerungszusicherung und Einbürgerung?
 - a) Ist der Staatsregierung bekannt, wie lange im Schnitt die Einbürgerung von Kosovaren in den anderen Bundesländern dauert, in denen eine Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft nicht notwendig ist?
 - b) Auf wie hoch beläuft sich der geschätzte Mehraufwand, der den bayerischen Behörden dadurch entsteht, dass, anders als in den meisten anderen Bundesländern, keine Einbürgerung unter Verzicht auf die Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft erfolgt?
4. Wie viele in Bayern lebende Kosovaren erfüllen aktuell alle Einbürgerungsvoraussetzungen bis auf die Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft?
5. Wie viele Fälle, bei denen es Problemen bei der Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft gab bzw. gibt, wurden seit der angekündigten unbürokratischen Handhabung durch den Innenminister an das Ministerium durch Betroffene, den Bayerischen Flüchtlingsverein, Fraktionen etc. herangetragen?
 - a) Wie viele davon wurden bereits überprüft?
 - b) In wie vielen Fällen führte die angekündigte unbürokratische Handhabung durch den Innenminister zu einer positiven Stellungnahme bzw. zu einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit?
 - c) Woran scheiterte in den übrigen Fällen die Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft?
 - d) In wie vielen Fällen ist in absehbarer Zeit mit einer Einbürgerung zu rechnen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 01.06.2012

Vorbemerkung

Die Anfrage enthält eine Reihe von Fragen nach statistischen Angaben. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsangehörigkeitsstatistik und die Kriterien hierfür in § 36 Staatsangehörigkeitgesetz (StAG) festgelegt sind. Nach § 36 Abs. 2 StAG werden

1. Geburtsjahr
2. Geschlecht
3. Familienstand
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung
7. bisherige Staatsangehörigkeiten und
8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten

erhoben. Statistische Angaben zur Zahl der Antragstellungen und zum jeweiligen Verfahrensstand erfolgen regelmäßig nicht. Des Weiteren werden in der Einbürgerungsstatistik

auch keine Angaben zu Volkszugehörigkeiten oder zu anderen Merkmalen erfasst. Gesonderte statistische Angaben liegen daher nur in besonderen Ausnahmefällen vor.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Kosovaren in den Jahren 2004 bis 2008 ausschließlich als serbische bzw. serbisch-montenegrinische Staatsangehörige statistisch erfasst wurden. Erst nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo erfolgte erstmals die getrennte Erfassung kosovarischer Staatsangehöriger im Jahre 2009. Die statistische Erfassung seit 2009 unterscheidet drei Kategorien: „Serbien einschließlich Kosovo“ (sog. Altfälle, d. h. Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit, die schon vor der völkerrechtlichen Anerkennung des Kosovo durch die Bundesrepublik Deutschland am 20.02.2008 erstmals bei einer deutschen Behörde vorstellig oder – z. B. aufgrund des Einreisedatums – aktenkundig wurden, sowie Neufälle, bei denen trotz der Vorlage serbischer Dokumente aufgrund von Zusatzinformationen – z. B. Geburts- oder Wohnort – ein Kosovobezug besteht und daher ausgeschlossen werden kann, dass die Eintragung „Serbien ohne Kosovo“ korrekt ist), „Kosovo“ (Neufälle von kosovarischen Staatsangehörigen, wenn kosovarische Dokumente vorgelegt wurden) und „Serbien ohne Kosovo“ (Neufälle von Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit, die seit dem 20.02.2008 erstmals bei einer deutschen Behörde vorstellig oder aktenkundig wurden).

Zu 1.:

	Einbürgerungen insgesamt	Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen mit nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit
2004 Serbien und Montenegro	461	50	411
2005 Serbien und Montenegro	620	98	522
2006 Serbien und Montenegro	612	211	401
2007 Serbien und Montenegro	726	217	509
2008 Serbien und Montenegro (Serbien einschl. Kosovo)	379	104	275
2009 Serbien einschl. Kosovo	214	100	114
Kosovo	54	14	40
Serbien ohne Kosovo	286	131	155
2010 Serbien einschl. Kosovo	188	82	106
Kosovo	60	22	38
Serbien ohne Kosovo	179	61	118
2011 Serbien einschl. Kosovo	175	41	134
Kosovo	75	13	62
Serbien ohne Kosovo	282	86	196

Aus einer gesonderten Erhebung des Staatsministeriums des Innern, die jährlich durchgeführt wird, ergibt sich, dass zwischen 2004 und 2011 3.081 serbische bzw. serbisch-montenegrinische Staatsangehörige mit nicht fortbestehender Staatsangehörigkeit eingebürgert wurden, von denen 1.627 Personen albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo waren. Die Zahl der Kosovaren, die unter fortbestehender Staatsangehörigkeit eingebürgert wurden, wurde dabei nicht erhoben.

Zum Vergleich wurde in der vorstehenden Tabelle die Gruppe der ethnischen Serben (Serbien ohne Kosovo) für die Jahre 2009 bis 2011 ebenfalls angegeben. Für die Jahre 2009 bis 2011 ergibt ein Vergleich der Entlassungen aus der serbischen Staatsangehörigkeit, dass kein Unterschied in der Entlassungspraxis serbischer Behörden hinsichtlich Kosovaren und Serben festzustellen ist.

Zu 2.:

Einbürgerungen, für die die vorgenannten Fallgestaltungen zutreffen, werden seit jeher wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit durchgeführt. Für den Zeitraum seit 2004 erfolgten für alle serbischen bzw. serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen, einschließlich der aus dem Kosovo stammenden Personen, in den vorgenannten Fallgestaltungen 1.230 Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Das Zustimmungserfordernis zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG, das in § 4 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden geregelt ist, wurde für die vorgenannten Fallkonstellationen bei Kosovaren bereits mit Rundschreiben vom 07.12.2007 vom Staatsministerium des Innern auf die Regierungen delegiert. Dem Staatsministerium des Innern werden daher nur wenige der vorgenannten Einzelfälle zur Entscheidung vorgelegt. Eine gesonderte statistische Erhebung erfolgte nicht.

Serbien hat im Übrigen zum 31.12.2010 die Wehrpflicht allgemein ausgesetzt und die Aussetzung der Wehrpflicht bei der Entlassung seiner Staatsangehörigen auch in die Verwaltungspraxis umgesetzt. Nach Eintragung der ehemals wehrpflichtigen serbischen Staatsangehörigen in die sogenannte Wehrevidenz besteht kein Entlassungshindernis mehr. Aus einer aus Anlass eines Verwaltungsstreitverfahrens durchgeführten Umfrage bei allen bayerischen Kreisverwaltungsbehörden (ohne Auswertung des Aktenmaterials der Landeshauptstadt München) im März 2012 ergibt sich, dass seit Aussetzung der Wehrpflicht zum 31.12.2010 54 serbische Staatsangehörige, darunter 39 Kosovaren, ohne Ableistung des serbischen Wehrdienstes aus der serbischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden. Damit hat Serbien eines der wesentlichen Hindernisse zur Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit beseitigt, sodass es serbischen Einbürgerungsbewerbern, die den Wehrdienst bisher nicht abgeleistet haben, zumutbar ist, sich zunächst bei der zuständigen konsularischen Vertretung in der Militärevidenz eintragen zu lassen und anschließend ihren Entlassungsantrag zu stellen.

Die deutlich höhere Quote der Entlassungen aus der serbischen Staatsangehörigkeit drückt sich insbesondere auch in der Einbürgerungsstatistik des Jahres 2011 aus (siehe Tabelle in der Antwort zu Frage 1).

Zu 2. a):

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis darüber, dass für die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit konkret Bestechungsgelder verlangt wurden.

Zu 2. b):

Siehe Antwort zu Frage 2 a.

Zu 3.:

In Bayern liegen hinsichtlich der Einbürgerung von Kosovaren weder über die durchschnittliche Dauer des Einbürgerungsverfahrens noch über den Verfahrensabschnitt zwischen Einbürgerungszusicherung und Einbürgerung konkrete Erhebungen vor. Die Einbürgerungsbehörden berichten jedoch in Einzelfällen, dass Entlassungsverfahren bezüglich der serbischen Staatsangehörigkeit vielfach nach Ausstellung der Einbürgerungszusicherung bereits innerhalb von sechs bis zwölf Monaten (bei umgehender Beantragung der Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit) abgeschlossen wurden. Die Einbürgerung kann anschließend jedoch frühestens dann erfolgen, wenn auch die Entlassung aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit vorliegt und alle sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Einbürgerung gegeben sind.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens von vielen Faktoren abhängig ist und zu wesentlichen Teilen auch auf die Mitwirkungsbereitschaft und die tatsächliche Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers zurückzuführen ist. So muss für das Einbürgerungsverfahren eine Reihe von Urkunden und Nachweisen beschafft werden, für deren Beibringung der Einbürgerungsbewerber verantwortlich ist. Inländische Behörden haben grundsätzlich keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Dauer eines ausländischen Verfahrens. Jedoch zeigen die Erfahrungen, dass bei intensiver Mitwirkung und nachhaltigen Bemühungen der Einbürgerungsbewerber Entlassungsverfahren im jeweiligen Heimatstaat vielfach beschleunigt werden können.

Zu 3. a):

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Zu 3. b):

Siehe Antwort zu Frage 3 a).

Zu 4.:

Aufzeichnungen über die Zahl der Einbürgerungsanträge und ihren jeweiligen Verfahrensstand liegen nicht vor (siehe Vorbemerkung). Anhand einzelner Stichproben geht die Staatsregierung von einer aktuellen Zahl von 1.500 bis 2.000 Einbürgerungsverfahren von Kosovaren in Bayern aus. In welchem Verfahrensstand sich die jeweiligen Verfahren im Einzelnen befinden, ist jedoch der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 5.:

Die im Sinne der Fragestellung problematischen Einzelfälle werden entsprechend den Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht dem Staatsministerium des Innern nur fallweise übermittelt. In einer Reihe von Fällen werden sie von den Kreisverwaltungsbehörden nur den für die Entscheidung zuständigen Regierungen vorgelegt. Insgesamt wurden dem Staatsministerium des Innern und den Regierungen zum Stand Mitte Mai 2012 bisher 20 Einzelfälle zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Staatsministerium des Innern war an der Prüfung von 13 Einzelfällen beteiligt.

Zu 5. a):

Im Staatsministerium des Innern wurde die Überprüfung von 12 der 13 Einzelfälle bereits abgeschlossen. Eine Überprüfung dauert noch an.

Zu 5. b):

In 14 der 20 Einzelfälle wurde festgestellt, dass hinsichtlich der serbischen Staatsangehörigkeit Mehrstaatigkeit aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles hingenommen werden kann.

Zu 5. c):

In den Fällen, in denen Mehrstaatigkeit bezüglich der serbischen Staatsangehörigkeit nicht hingenommen werden kann, wurde entweder die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit nicht beantragt, obwohl dies den Einbürgerungsbewerbern zumutbar ist, oder wurde die Entlassung zwar beantragt, aber ist die dem ausländischen Staat nach den geltenden Vorschriften eingeräumte Höchstverfahrensdauer noch nicht erreicht.

Zu 5. d):

Die Einbürgerung ist erst möglich, wenn zum Zeitpunkt der Einbürgerung alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit hinsichtlich der serbischen Staatsangehörigkeit betrifft nur eine Einbürgerungsvoraussetzung. Auch bei einem Verzicht auf ein Entlassungsverfahren aus der serbischen Staatsangehörigkeit ist im Regelfall die Entlassung aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit erforderlich und müssen auch die sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen, wie Unterhaltsfähigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Straffreiheit, vorliegen. Aus unterschiedlichen Gründen kann es im Einzelfall dazu kommen, dass der Einbürgerungsbewerber diese Einbürgerungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, sodass aktuell eine Einbürgerung aus Gründen, die der Einbürgerungsbewerber zu vertreten hat, nicht erfolgen kann. Die sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen, wie z. B. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, unbefristetes Aufenthaltsrecht, erforderliche Aufenthaltsdauer, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland dürften im Regelfall in den vorgenannten Fallkonstellationen bereits vorliegen. Vor diesem Hintergrund sind Aussagen dazu, in wie vielen Fällen in absehbarer Zeit mit einer Einbürgerung zu rechnen ist, nicht möglich.